

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

EBM 2000plus

Problematik unvollständiger Leistungserbringungen bei CT- und MRT

Mit dem neuen EBM wurde die Berechnung von CT- und MRT-Leistungen nach Scans bzw. Sequenzen aufgehoben und die Abrechnung nach untersuchten Regionen wieder eingeführt. In den Leistungsbeschreibungen der Positionen zur Berechnung von CT- und MRT-Leistungen sind diejenigen Regionen des Körpers benannt, für deren Untersuchung die Positionen abgerechnet werden können. Die neuen Formulierungen der Leistungslegenden haben allerdings Fallstricke für Radiologen.

Abrechnungskonflikte durch Leistungslegenden

Bei der Abfassung der Leistungslegenden im neuen EBM hat der Bewertungsausschuss offensichtlich nicht ausreichend bedacht, dass die jetzigen Formulierungen bei der Abrechnung von Auftragsleistungen zu Konflikten führen können: Entweder wird der zur Berechnung einer Position geforderte Leistungsinhalt nicht vollständig erfüllt oder es wird eine nicht notwendige Erweiterung des Untersuchungsumfangs vorgenommen.

Das Abrechnungsdilemma anhand eines Beispiels

Das Abrechnungsdilemma lässt sich gut anhand eines Beispiels veranschaulichen: Angenommen, eine Auftragsleistung lautet „CT der Nebennieren“ oder „CT der Harnblase“. Die Nebennieren sind im Oberbauch lokalisiert, dessen vollständige Untersuchung, einschließlich der

Nieren, nach Nr. 34340 abzurechnen ist. Die Harnblase befindet sich im Becken, dessen vollständige Untersuchung nach Nr. 34342 die Darstellung vom Beckenkamm bis zum Beckenboden beinhaltet.

Führt der Radiologe korrekt nur die Auftragsleistung aus, erfolgt keine Darstellung des gesamten Oberbauchs bzw. in dem anderen Fall nicht die Darstellung des gesamten Beckens. Würde der Radiologe zusätzliche Scans anfertigen, um den

zur Berechnung dieser Positionen geforderten Leistungsinhalt zu erfüllen, könnte er mit dem Vorwurf der Körperverletzung wegen unnötiger Anwendung ionisierender Strahlen konfrontiert werden.

Umgekehrt könnte bei Abrechnung der Nr. 34340 bzw. 34342 der Verdacht auf Abrechnungsbetrug entstehen, da Leistungspositionen abgerechnet werden, deren Leistungsinhalt nicht vollständig erfüllt wird.

Klarstellende Ergänzungen im EBM angestrebt

Inzwischen wurde angeregt, eine klarstellende Anmerkung in den EBM aufzunehmen, nach der die CT- und MRT-Leistungspositionen für die verschiedenen anatomischen Regionen auch dann berechnungsfähig sind, wenn eines oder mehrere Organe in den betreffenden Regionen untersucht werden. Ob und gegebenenfalls wann eine entsprechende Klarstellung erfolgt, ist derzeit schwerlich abzuschätzen. In der Zwischenzeit müssen Radiologen mit dem Dilemma leben, dass sie bei der Durchführung bestimmter Zielaufträge unausweichlich gegen eine Vorschrift verstoßen, egal wie sie sich entscheiden: Entweder wird der Leistungsinhalt der berechneten Positionen nicht erfüllt oder es wird gegen die Strahlenschutzverordnung verstoßen.

Inhalt

Fortbildung

Großer Zuspruch für Guerbet-Seminarreihe!

Leserforum

- EBM 2000plus: Ist die Berechnung von Telefonaten möglich?
- GOÄ: Korrekte Anwendung der Höchstwertregelung nach Nr. 5369

D-Arzt-Fälle

Kürzungen bei konventionellen Röntgenleistungen berechtigt?

Fortbildung**Großer Zuspruch für Guerbet-Seminarreihe!**

Zu Beginn des Jahres startete eine neue gemeinsame Veranstaltungsreihe des IWW-Instituts und der Guerbet GmbH als zusätzliches Angebot für die Leser des Radiologen WirtschaftsForum. Bereits im 1. Quartal wurden sechs Veranstaltungen exklusiv für niedergelassene Radiologen zu den top-aktuellen Themen „EBM 2000plus“, „Arztrecht“ und „Unternehmen Arztpraxis“ an verschiedenen Orten durchgeführt.

Die spezielle Konzeption dieser Veranstaltungen – facharzt-spezifisch, kleiner Teilnehmerkreis und namhafte Referenten – führte zu einem lebhaften Erfahrungsaustausch und fand eine überaus positive Resonanz bei den Teilnehmern. Dies wird durch die Auswertung der individuellen Beurteilungen eindrucksvoll bestätigt:

Beurteilung der Teilnehmer

sehr gut	49,4 %
gut	42,7 %
befriedigend	6,7 %
nicht befried.	1,5 %

Aufgrund dieses hohen Zuspruchs, haben sich das IWW-Institut und Guerbet zur Fortführung dieser Seminarreihe entschlossen und bieten bereits für das 3. Quartal 2006 vier weitere Veranstaltungen zu den Themen „Arztrecht“ und „Unternehmen Arztpraxis“ an. Interessierte Leser können sich ihre Teilnahme sichern, indem sie das **Anmeldeformular in dieser Ausgabe ausfüllen und zurücksenden**.

Leserforum EBM 2000plus**Ist die Berechnung von Telefonaten möglich?**

Frage: „Gelegentlich kommt es vor, dass Patienten bei uns in der Praxis anrufen, weil sie Beschwerden haben, die sie auf zuvor durchgeführte Untersuchungen zurückführen (zum Beispiel nach Röntgen-Kontrast-Untersuchungen). Wie können derartige Telefonate abgerechnet werden?“

Dazu unsere Antwort:

Gemäß 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen des neuen EBM können telefonische Arzt-Patienten-Kontakte nur als Konsultationskomplex abgerechnet werden. In Kapitel 26 des neuen EBM (radiologische Leistungen) gibt es aber für Radiologen keinen Konsultationskomplex. Der Konsiliarkomplex (Nr. 24210 bis 24212) kann für telefonische Arzt-Patienten-Kontakte nicht abgerechnet werden, da laut Leistungslegende ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt Abrechnungsvoraussetzung ist.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen des neuen EBM ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Sinne des EBM nur gegeben, wenn Arzt und Patient räumlich und zeitgleich zusammen anwesend sind, also ein direkter Kontakt (Auge in Auge) bestand. Daraus resultiert, dass telefonische Konsultationen von Radiologen nicht nach dem EBM berechnungsfähig sind.

Hinweis: Werden per Telefon Anweisungen des Arztes an Patienten durch das Praxispersonal weitergegeben, können die Voraussetzungen zur Abrechnung des Verwaltungskomplexes Nr.

01430 gegeben sein. Allerdings muss es sich um medizinische Anweisungen handeln. Für telefonische Kontaktaufnahmen mit den Praxismitarbeitern zur Vereinbarung von Terminen ist der Verwaltungskomplex nicht berechnungsfähig. Der Verwaltungskomplex kann aber abgerechnet werden, wenn über die Terminvergabe hinaus von den Praxismitarbeitern Anweisungen an die Patienten weitergegeben werden, so zum Beispiel bestimmte Verhaltensmaßregeln vor einer radiologischen Untersuchung.

Leserforum GOÄ**Korrekte Anwendung der Höchstwertregelung nach Nr. 5369**

Frage: „Wie sollten wir abrechnen, wenn wir CT Untersuchungen von zum Beispiel Thorax und Abdomen am gleichen Tag fahren und beide Untersuchungsgebiete vollständig befundet werden? Ist es dann sinnvoller, den Höchstwert nach Nr. 5369 mit erhöhtem Steigerungssatz (bis 2,5 fach für technische Leistungen) anzusetzen oder beide GOÄ-Ziffern (Nrn. 5371 und 5372) mit einer Begründung abzurechnen? Welche Bedingungen sind an die Begründung geknüpft?“

Dazu unsere Antwort:

Nach den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O I .7 Computertomographie in der GOÄ ist die Nebeneinanderberechnung der Nrn. 5370 bis 5374 GOÄ in der Rechnung gesondert zu begründen. Auch bei Nebeneinanderberechnung greift die Höchstwertregelung nach Nr. 5369. Das Verbot der Nebeneinanderberechnung bezieht sich auf eine Sitzung. Sollte es sich aus

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser des Radiologen WirtschaftsForum,

die Guerbet GmbH und das IWW-Institut freuen sich, Ihnen für das 3. Quartal 2006 weitere Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Vertrags- und Haftungsrecht für Radiologen“ und „Die Facharztpraxis als Unternehmen“ anbieten zu können. **Die genaue Beschreibungen der Seminarinhalte entnehmen Sie bitte der Rückseite.**

Aufgrund der äußerst positiven Erfahrungen und des hohen Zuspruchs der ersten Veranstaltungen dieser Seminarreihe haben wir uns entschlossen, je zwei weitere Termine im September für Sie zu reservieren und laden Sie schon heute herzlich zur Teilnahme ein. Die gemeinsamen Merkmale dieser Seminare sind:

- Fachgebietsspezifischer Teilnehmerkreis Radiologie
- Namhafte Referenten mit anerkannter Expertise
- Kleine, limitierte Teilnehmergruppen
- Möglichkeiten zu Fragen, Diskussion und Erfahrungsaustausch
- Kollegiales Beisammensein bei anschließendem Imbiss
- Gut erreichbare und komfortable Veranstaltungsorte
- Attraktive Seminarzeiten am Mittwochabend oder Samstagvormittag
- Geringe Eigenbeteiligung von 30 Euro je Teilnehmer

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann benutzen Sie bitte das folgende **Anmeldeformular** zur verbindlichen Buchung:

An das IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Frau Schultz, Münsterstr. 248, 40470 Düsseldorf
Telefon: 0211-61 68 12 11

Fax: 0211 - 61 68 12 77

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Teilnahme an folgenden **Seminaren** an:

- | | | |
|--|---------------|--------------------------------------|
| • Vertrags- und Haftungsrecht für Radiologen | Dr. P. Wigge | 6. September 2006, Berlin |
| • Die Facharztpraxis als Unternehmen | Dr. R. Herzog | 9. September 2006, Düsseldorf |
| • Vertrags- und Haftungsrecht für Radiologen | Dr. P. Wigge | 16. September 2006, München |
| • Die Facharztpraxis als Unternehmen | Dr. R. Herzog | 23. September 2006, Hannover |

Die Kosten für dieses Seminar – inklusive Gebühren, Informationsmaterialien und Imbiss – übernimmt die Guerbet GmbH bis auf eine geringe Eigenbeteiligung in Höhe von 30,00 Euro incl. MwSt. pro Teilnehmer.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von IWW eine Rechnung (= Anmeldebestätigung) mit der Bitte um sofortige Begleichung sowie eine Anfahrsbeschreibung zum Veranstaltungsort. Bei einem eventuellen Rücktritt vom Seminar, den Sie bitte schriftlich vornehmen, wird bis zwei Wochen vor Seminartermin eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro fällig, danach die volle Gebühr in Höhe von 30,00 € incl. MwSt. Muss die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt werden, wird die entrichtete Kostenbeteiligung zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie um rechtzeitige Zusendung Ihrer Anmeldung.

Anrede: Frau Herr Titel: Prof. Priv.Doz. Dr. med. ohne

Name: _____

Vorname: _____

Praxisadresse: _____
= Rechnungsadresse

Straße / Nr.: _____

Plz/Ort: _____ / _____

Telefon: _____ Telefax: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift / Arzt-oder Praxisstempel

Fortbildungsseminare Guerbet & IWW-Institut

1. Titel: „Arztrecht Radiologie“

Referent: Rechtsanwalt Dr. Peter Wigge, Münster

Inhalt:

Vertragsarzt- und Gesellschaftsrecht Radiologie

- Besonderheiten als überweisungsabhängiges Fachgebiet
- Honorierung der radiologischen Tätigkeit
- Qualitätsvereinbarungen (zum Beispiel Kernspintomographie, Mamma-Screening)
- Ermächtigung für Krankenhausärzte/Niederlassung am Krankenhaus
- Medizinische Versorgungszentren

Arzthaftung und Arztstrafrecht in der Radiologie

- Besondere Stellung des Arztes in der Diagnostik und bei Überweisungen
- Vorgaben der RÖV für den Arzt
- Strafrechtliche Folgen unzulässiger Strahlendosen
- Abrechnungsbetrug etc.

Seminarziel/Teilnehmernutzen: Der teilnehmende Radiologe erhält praxisrelevante Informationen zu zwei für ihn sehr wichtigen Rechtsgebieten: dem Vertrags- und dem Haftungsrecht. Dabei wird herausgestellt, welcher besonderen rechtlichen Verantwortung der Radiologe unterliegt. Anhand von Fallbeispielen wird auch für den „Nicht-Juristen“ transparent gemacht, wo Gefahren liegen und wie sich der Radiologe rechtssicher durch das Dickicht von rechtlichen Vorgaben bewegen kann. Dem fachspezifischen, kollegialen Erfahrungsaustausch sowie Diskussionsmöglichkeiten mit dem Referenten wird ausreichend Platz eingeräumt.

Zum Referenten: Rechtsanwalt Dr. Peter Wigge führt seit 2001 eine auf Medizinrecht spezialisierte Kanzlei. Schwerpunkte sind das Arzt- und Zahnarztrecht, das Vertragsarztrecht, das Pharma- und Medizinproduktrecht, das Krankenhausrecht sowie das Apothekenrecht. Seine Kanzlei berät Arztpraxen, Krankenhäuser, Arzneimittelhersteller und andere Leistungsanbieter im Gesundheitswesen. Dr. Wigge ist Lehrbeauftragter an der Universität Münster für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht. Darüber hinaus ist er Mitherausgeber verschiedener Zeitschriften und Autor von zahlreichen Aufsätzen (u.a. für das IWW-Institut) und Büchern im Bereich des Medizinrechts. Weitere Erfahrungen auf diesem Gebiet erwarb Dr. Wigge durch seine frühere Tätigkeit als Fraktionsreferent der FDP-Bundestagsfraktion für Gesundheitspolitik und durch seine Abordnung in das Bundesministerium für Gesundheit in Bonn.

2. Titel: „Die radiologische Facharztpraxis als Unternehmen“

Referent: Dr. Reinhard Herzog, Tübingen

Inhalt:

Die Praxis als Unternehmen

- Wie lässt sich die Praxis in Zahlen fassen?
- Wo liegen die relevanten Stellschrauben?
- Simulationsrechnungen zur Reaktion auf Marktentwicklungen
- Risikostruktur der Praxis

Investitionen planen

- Kostenanalyse
- Leasing oder Kauf?
- Neue Abhängigkeiten von Anbietern und Banken?

Seminarziel/Teilnehmernutzen: Den Teilnehmern werden anhand von Beispielberechnungen die unternehmerischen Kenngrößen einer Facharztpraxis dargestellt. Es werden hierbei u.a. Methoden und Softwarelösungen vorgestellt, die es auch Teilnehmern mit geringen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen ermöglichen, eventuelle strukturelle und/oder tendenzielle Risiken - aber auch Chancen - der Praxisführung zu erfassen und Handlungsbedarf zu ermitteln. Ein wichtiger Schwerpunkt des Seminars liegt in der „Investitionsplanung“: Diese ist insbesondere für radiologische Praxen mit ihren sehr hohen Investitionskosten für Großgeräte von großer Bedeutung.

Dieses Seminar ist außer für die praxisbetreibenden Radiologen auch für Praxismanager empfehlenswert.

Zum Referenten: Dr. Reinhard Herzog ist Pharmazeut mit erweiterten Kenntnissen in Medizin, Jura und Betriebswirtschaft und seit 1992 freiberuflicher Unternehmensberater für Arztpraxen, Apotheken und Pharmaunternehmen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Erörterung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, Standortfragen, strategische Umsatzentwicklung, Marketing, Profilierung im Gesundheitsmarkt mit innovativen Angeboten, Wertgutachten und Krisenberatung. Neben seiner langjährigen Dozententätigkeit an der FH Sigmaringen hat Dr. Herzog eigene Berechnungswerkzeuge und Programme für die Unternehmensführung entwickelt (u.a. die Programme MEDIFIX und APOFIX). Dr. Herzog ist langjähriger Fachautor u.a. für das IWW-Institut und Verfasser mehrerer Bücher im Themenbereich EDV, Betriebswirtschaft, Kennzahlen und Standortfragen.

einer besonderen medizinischen Indikation heraus ergeben, dass zeitlich getrennte CT's unterschiedlicher Körperregionen erforderlich sind, können diese Untersuchungen ohne die Höchstwertbeschränkung abgerechnet werden. In diesem Falle sind die entsprechenden Uhrzeiten aus Plausibilitätsgründen auf der Rechnung anzugeben.

Eine Höherbewertung der Leistungen für den Fall, dass die Höchstwertregelung greift, kann nicht zur Kompensation einer Abrechnungsbeschränkung erfolgen. Generell müssen sich die Begründungen für einen höheren Steigerungssatz auf die Bemessungskriterien nach § 5 GOÄ beziehen, also auf

- den Schwierigkeitsgrad (zum Beispiel patientenbezogene Gründe, besondere diagnostische Fragestellungen),
- den Zeitaufwand (zum Beispiel schwierige Auswertung gegebenenfalls aufgrund darzulegender anatomischer Besonderheiten),
- die Umstände bei der Ausführung (zum Beispiel CT bei anästhesierten und beatmeten Patienten mit erhöhtem Überwachungsaufwand bei der Untersuchung).

Die Begründung sollte so patientenindividuell bzw. einzelfallbezogen wie möglich erfolgen, um auch bei Beanstandungen von Kostenträgern bereits auf die in der Rechnung gegebene Begründung Bezug nehmen zu können. Nach § 12 Abs. 3 GOÄ ist die Höherbewertung – bezogen auf die einzelne Leistung – für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen muss die Begründung näher erläutert werden.

D-Arzt-Fälle

Kürzungen bei konventionellen Röntgenleistungen berechtigt?

Berufsgenossenschaften kürzen vermehrt Leistungen von radiologischen Abteilungen in Krankenhäusern, bei denen der Radiologe seine Leistungen getrennt von den Leistungen des Durchgangsarztes nach Sätzen der besonderen Heilbehandlung in Rechnung stellt, auf die niedrigeren Sätze der allgemeinen Heilbehandlung. Die gleiche Fallkonstellation ergibt sich, wenn das Krankenhaus über keine eigene radiologische Abteilung verfügt, zum Beispiel wenn ein niedergelassener Radiologe seine eigene Praxis auf dem Krankenhausgelände betreibt.

Die Berufsgenossenschaften begründen die Kürzungen damit, es handele sich um eine Hinzuziehung zur Behandlung nach § 25 des BG-Vertrages. Dieses Argument ist allerdings in der Regel nicht stichhaltig. Eine Hinzuziehung zur Behandlung eines anderen Arztes – speziell anderer Fachrichtung – erfolgt in der Regel, wenn der Verdacht auf Mitbeteiligung eines entsprechenden Organs oder Organsystems besteht (zum Beispiel Neurologe, HNO-Arzt, Augenarzt usw.). In diesen Fällen richtet sich die Berechnung nach der Einstufung des Falles durch den Durchgangsarzt. Falls allgemeine Heilbehandlung eingeleitet wird, kann der hinzugezogene Arzt auch nur nach den dafür vorgesehenen Gebührensätzen abrechnen.

Röntgenleistungen sind Bestandteil der D-Arzt-Behandlung

Eine „Hinzuziehung“ des Radiologen kann sich allerdings nicht im Rahmen des Erstvorstellungstermins beim

D-Arzt oder bei einem Nachschautermin ergeben, da die radiologischen Leistungen prinzipiell Leistungen des D-Arztes darstellen und dieser die Aufnahmen auch befunden muss (siehe § 24 Abs. 3 BG-Vertrag). Im Grunde besteht für die Leistungen eines Radiologen im Rahmen der D-Arzt-Behandlung kein eigenständiges Liquidationsrecht. Vielmehr beruht dieses auf einer Honorarabtretung der eigentlich dem D-Arzt zuzuordnenden Honoraransprüche. Es handelt sich also um Leistungsanteile, die honorartechnisch so wie vom D-Arzt selbst berechnete Leistungen zu behandeln sind. Von einer Hinzuziehung nach § 25 des BG-Vertrages ist also insbesondere bei D-ärztlichen Routinefällen nicht auszugehen.

Eine andere Konstellation besteht nur, wenn sich erst im Laufe einer fortlaufenden Behandlung durch den D-Arzt die Notwendigkeit einer weiteren radiologischen Abklärung ergibt. Aber auch hier wird es sich im Regelfall um besondere Heilbehandlung handeln, so dass der dann zur Behandlung hinzugezogene Radiologe auch nach den für die besondere Heilbehandlung vorgesehenen Gebührensätzen abrechnen kann.

Impressum



Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Bergstraße 18, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.